

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 8.12.2006 folgende

Satzung für die Benutzung des Karoli-Badeparks Waldkirchen

§1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Karoli-Badepark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Waldkirchen. Er dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und sportlichen Betätigung.
- (2) Die Benutzungssatzung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Badepark gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Besucher (Badegästen); sie ist daher für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Satzung und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals an.

§2

Benutzungsrecht

- (1) Der Badepark kann im Rahmen dieser Satzung und gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren grundsätzlich von Jedermann benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht gilt nicht für:
- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden
 - b) Betrunkene
 - c) Personen mit Ungeziefer
- (3) Körperlich oder geistig Behinderten, die beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können, wird die Benutzung mit geeigneter Begleitung erlaubt.
- (4) Kindern vor der Vollendung des 6. Lebensjahres benötigen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson. Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr können den Badepark nutzen, wenn sie „Aqua-Windeln“ tragen.
- (5) Badegäste, die den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Badepark verwiesen werden.
- (6) Der Anspruch auf Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn der Badepark oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.
- (7) Die Benutzung des Badeparks durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird nach Absprache von der Stadt Waldkirchen unter der Voraussetzung zugelassen, dass eine verantwortliche Aufsichtsperson benannt wird. Diese Aufsichtsperson sorgt für die Einhaltung der Badesatzung und der übrigen Anordnungen des Badepersonals.
- (8) Gewerbliche Tätigkeiten im Badepark durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung.

§3

Betriebszeiten und tägliche Öffnungszeiten

Die Stadt Waldkirchen setzt Betriebs- und Öffnungszeiten fest und gibt sie ortsüblich sowie durch Aushang im Kassenbereich des Badeparks bekannt. In begründeten Fällen kann die Stadt Waldkirchen den Betrieb des Badeparks einschränken bzw. einstellen oder die festgelegten

Betriebszeiten ändern. Für das Freibad kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen vorverlegt werden, wenn dies aufgrund der geringen Zahl von Badegästen oder wegen der Witterungsverhältnisse begründet erscheint.

§4 Eintrittskarten

Die Stunden/Tageskarte (Einzel- oder Familienkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt zum einmaligen Betreten des Badeparks an diesem Tag. Die Zehnerkarte gilt ab Ausstellungsdatum zwei Jahre und ist nicht übertragbar. Das Nähere regelt die Gebührenordnung. Bonuskarten und Gruppentarife sind an der Kasse zu erfragen sowie im Aushang (Eingangsbereich Badepark) erläutert.

§5 Benutzung der Kabinen; Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Zum Aufbewahren der Kleidung stehen dem Badegast Garderobenschränke zur Verfügung, für deren ordnungsgemäßen Verschluss er selbst verantwortlich ist.
- (2) Geld, Uhren und sonstige Wertsachen können in eigenen Wertschließfächer abgeschlossen aufbewahrt werden.
- (3) Sonstige Gegenstände (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergleichen) können nicht aufbewahrt werden.

§6 Fundsachen

Sachen, die im Badepark gefunden werden, werden beim Badepersonal abgegeben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

§7 Bekleidung, Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Benutzung des Badeparks erfolgt in allgemein üblicher Badebekleidung.
- (2) Aus hygienischen Gründen duscht sich der Badegast vor Benutzung der Schwimmbecken gründlich.

§8 Verhalten im städtischen Bad

- (1) Der Badegast nimmt auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht und unterlässt alles, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere verhält er sich so, dass kein anderer Badegast geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - b) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - c) Benutzung von Glasbehältern,
 - d) Rauchen, außer im gastronomischen Bereich
 - e) Betreten von Dienst-, Personal - und technischen Räumen.

- (4) Das Einspringen in ein Becken ist nur im dafür ausgewiesenen Sprungbereich (Freibad) zulässig.
- (5) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen beschränken sie sich auf die hierfür vorgesehenen Plätze.
- (6) Im Interesse der eigenen Gesundheit ist bei Gewittern der Aufenthalt in den Außenbecken verboten.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Einwilligung der Betriebsleitung.
- In den Umkleideräumen und Duschen gilt ein generelles Film- und Fotografierverbot.
- (8) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

§9

Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutschen

- (1) Der Badegast vergewissert sich vor dem Sprung, dass keine Person im Wasserbereich gefährdet oder verletzt wird. Das 1-Meter- oder 3-Meter-Brett kann bei hoher Besucherzahl gesperrt werden.
- (2) Der Badegast befolgt die Sicherheitsvorschriften an den Wasserrutschen. Insbesondere darf der Sicherheitsabstand nicht verkürzt (Nichtbeachtung der Ampel), in der Rutsche nicht gewartet oder auf der Rutsche nach oben gestiegen werden.

§10

Badeaufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badesatzung verantwortlich. Seinen Anweisungen leisten die Badegäste Folge.
- (2) Badegäste, die aus dem Badepark verwiesen werden (§ 2, Abs. 5) haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Ihnen kann der Zutritt zum Badepark zeitweise oder dauernd untersagt werden. Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt insofern das Hausrecht aus.

§11

Haftung

- (1) Der Badegast benutzt den Badepark auf eigene Gefahr, wendet die gebotene Sorgfalt an und beachtet insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Badeparks ergeben dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugeführt werden.
- (3) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken sowie von Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Ebenso für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge.
- (4) Der Badegast ersetzt den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- STADT WALDKIRCHEN -
Waldkirchen, 20.12.2017